

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 90

## **Johannes Paul II. und die Menschenrechte**

– Neue Wege der katholischen  
Soziallehre? –

von Theodor Herr

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
Viktoriastraße 76  
4050 Mönchengladbach 1

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

„Die Kirche braucht nicht zu betonen, wie sehr dieses Problem mit ihrer Sendung in der Welt von heute verbunden ist. Es bildet nämlich eine der grundlegenden Voraussetzungen für den sozialen und internationalen Frieden, wie Johannes XXIII., das II. Vatikanische Konzil und auch Paul VI. in besonderen Dokumenten dargelegt haben. Letztlich führt sich der Frieden zurück auf die Achtung der unverletzlichen Menschenrechte – opus iustitiae pax –, während der Krieg aus der Verletzung dieser Rechte entsteht und noch größere derartige Verletzungen nach sich zieht“ (Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Redemptor hominis“, Nr. 17).

## **1. Die Herausforderung der Kirche durch die Menschenrechte**

Schon bald nach der Wahl des Papstes und vor allem nach seiner Lateinamerikareise zur 3. Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe in Puebla, Mexiko, ist aufgefallen, daß in den Reden und Dokumenten des neuen Papstes die Menschenrechte und ihre Verteidigung eine besondere Rolle spielen. Das ist allseits begrüßt worden, denn für viele Zeitgenossen muß eine der dringlichsten Aufgaben der Kirche darin gesehen werden, als Anwalt der Menschenrechte und der Unterdrückten sowie Unterprivilegierten, denen diese Rechte weltweit vorenthalten werden, das Gewissen der Weltöffentlichkeit wachzurütteln und die Menschenrechtsverletzungen, wo immer in der Welt sie geschehen, mit dem gesamten Einsatz der moralischen Autorität der Kirche anzuklagen.

Fast täglich berichten die Massenmedien über eklatante Verletzungen der Menschenrechte, völkische und rassische Diskriminierung, brutalen Mord an ganzen Volksgruppen, wirtschaftliche und politische Ausschaltung von Minderheiten, systematische Verfolgung von Andersdenkenden, physische und psychische Folter, Terror und Brutalität gegen Wehrlose, Ausbeutung, Hunger und Armut in vielen Teilen der Welt. Es besteht die Gefahr, daß durch die unablässige und massive Konfrontation mit derartigen Nachrichten mit der Zeit eine allmähliche Gewöhnung an das Unmenschliche eintritt und die Gewissen der einzelnen und der Öffentlichkeit abstumpfen.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung, besonders unter der jungen Generation, ständig zugenommen hat. Die Menschenrechtsfragen sind in den letzten Jahren zu einem beherrschenden Thema der öffentlichen Diskussion auf nationaler und internationaler Ebene geworden. Von der Kirche wird in dieser Situation nicht nur erwartet, daß sie einen überzeugenden Beitrag zur uneingeschränkten Sicherung der Menschenrechte leistet, sondern auch, daß sie zur Klärung der mit den Menschenrechtsfragen verbundenen Probleme beiträgt.

Für die Kirche selbst stellt sich dabei noch einmal die Frage, wie sie ihrerseits das Anliegen unveräußerlicher Rechte des Menschen von ihrem Selbstverständnis her so begründen kann, daß es sowohl biblisch

und theologisch legitimiert als auch für Nichtchristen und Nichtkatholiken akzeptabel ist.

Die Kirche hat auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil feierlich erklärt, daß sie ihre Tore weit zur Welt öffnen und in einen Dialog mit allen Gutwilligen eintreten will. Das Thema Menschenrechte ist ein zentrales Feld der Begegnung von Kirche und moderner Welt. Da die weltweite Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte eine unverzichtbare Voraussetzung für den Frieden ist, kann die Kirche ihre Friedensbotschaft dem heutigen Menschen nur glaubhaft verkünden, wenn sie einen überzeugenden Beitrag zur Sicherung der Rechte der Menschen in allen Teilen der Welt leistet. Die Menschenrechte sind eine Herausforderung der Kirche und ein aktueller Test für ihre Glaubwürdigkeit in unserer Zeit.

## **2. Das Engagement Johannes Paul II. für die Menschenrechte**

Die Menschenrechte sind für den Papst ein Maßstab, an dem alle politischen Systeme und Programme gemessen werden. Das Thema Menschenrechte geht wie ein roter Faden durch die verschiedenen Reden und Verlautbarungen, es ist zweifellos ein zentraler Aspekt seiner sozial-ethischen Überlegungen. Ganz allgemein kann man sagen, daß der Papst den Katalog der Menschenrechte, wie ihn die UNO in ihrer Deklaration aufgestellt hat, übernimmt und daß er an der Enzyklika „Pacem in terris“ (Johannes XXIII, 1963) der Magna charta der päpstlichen Menschenrechtserklärung, anknüpft und letztere von Fall zu Fall weiterentwickelt. Der fundamentale Ansatz Johannes Paul II. ist die unverletzliche Würde jedes einzelnen Menschen. Ursprung der Rechte des Menschen, das betont der Papst immer wieder, ist die unveräußerliche Menschenwürde. Diese Konzentration auf den Menschen ist aber für den Papst, und das ist das Charakteristikum seiner Argumentation, nicht nur allgemein-ethisch begründet, sondern hat ihre Wurzel im Geheimnis Christi (vgl. Ansprache an die Französische Bischofskonferenz vom 1. 6. 1980). In Christus ist die gefallene Menschheit und mit ihr die Schöpfung erneuert worden. Die Erlösung der Welt durch Christus ist die tiefste Wurzel der Gerechtigkeit; der Mensch wird neu geschaffen und erfährt im Geheimnis der Menschwerdung seine einmalige Würde, indem Christus durch seine Menschwerdung sich gleichsam mit jedem Menschen verbunden hat (vgl. Enzyklika „Redemptor hominis“, Nr. 15).

Man kann also sagen, daß der Papst die Menschenrechte in doppelter Weise begründet, sowohl allgemein humanistisch als auch biblisch-theologisch. Im Mittelpunkt stehen in jedem Fall der Mensch und seine unvergleichliche Würde, aus der die unverletzlichen Rechte der Person hervorgehen. Diese doppelte Begründung, einerseits in der humanistischen Ethik, andererseits in der christlichen Anthropologie, erlaubt es dem Papst, sowohl zu den Christen als auch zu den Nichtchristen mit der gleichen Eindeutigkeit und Nachdrücklichkeit zu reden.

Die übliche Aufteilung in individuelle Freiheitsrechte, politische Teilha-

berechtete sowie Sozial- und Kulturrechte findet wenig Beachtung. Der Papst, in der Tradition der katholischen Soziallehre stehend, wie er häufig betont, orientiert sich vielmehr an jenen Themen, die in der bisherigen Soziallehre eine besondere Rolle spielen. Das sind vor allem Sozialrechte, die auch schon in der bisherigen Sozialverkündigung im Mittelpunkt gestanden sind: Recht auf Arbeit, Eigentum, Vereinigungsfreiheit und gewerkschaftliche Organisation, Streikrecht (Enzyklika „Laborem exercens“, 1981, Nr. 20) und ähnliche Rechte. Zu diesem Bereich könnte man auch das Recht auf Teilhabe an den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen (Mitbestimmung in Politik und Wirtschaft) zählen.

Daneben steht eine andere Gruppe von Rechten, die sich unmittelbar auf die menschliche Existenz und die personale Entfaltung des einzelnen beziehen: Recht auf Unverletzlichkeit von Leib und Leben, Recht auf Geburt (Schutz des ungeborenen Lebens), Recht auf personale Entfaltung, Bildung, Teilhabe an den Kulturgütern. In diesen Themenkreis wird auch das Thema Umweltschutz und Zukunftssicherung aufgenommen. Eine weitere Gruppe von Rechten, die vom Papst häufig behandelt werden und ebenfalls zum traditionellen Themenkreis kirchlicher Sozialverkündigung gehören, ist das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sogenannte individuelle Freiheitsrechte. Die Religionsfreiheit wird als das Fundament und die Voraussetzung aller Freiheitsrechte gesehen und im Sinne des Konzils als universales Recht für alle Menschen eingefordert. Sie ist eine Art Prüfstein für die wahre Stellung des Menschen in politischen Systemen.

Einen breiten Raum nehmen, was besonders im Hinblick auf die Reisen in die Dritte Welt erwähnt werden muß, die Rechte der Armen, Unterdrückten und Unterprivilegierten ein. Der Papst läßt keine Gelegenheit aus, um die Würde der menschlichen Person, ihre Freiheit und Rechte gegen jede Form von Ausbeutung und Unterdrückung zu verteidigen. Ausgehend von der fundamentalen Gleichheit aller Menschen, verurteilt er jede Form von Diskriminierung und fordert für alle das Recht auf Leben, Arbeit, Wohnung, Gesundheit, Bildung, Teilhabe am politischen Leben usw.

Das Bild wäre jedoch nicht vollständig, wenn man nur auf den Katalog behandelter Menschenrechte schauen würde. Worum es letztendlich geht, ist eine umfassende Entwicklung des Menschen. Der Mensch wird nicht unter dem Aspekt einer Vielzahl von einzelnen Rechten gesehen, sondern in seiner integralen Personenwürde, die umfassend und allseitig entwickelt und geschützt werden muß. Der Mensch soll in die Lage versetzt werden, Subjekt und Gestalter seiner Welt zu sein. Eine Verkürzung dieser Sicht geschieht nach Meinung des Papstes sowohl im ökonomistischen Denken einseitiger Gewinnorientierung als auch in der materialistischen Zivilisation des Kollektivismus. Zur integralen Sicht des Menschen gehört allerdings auch, daß neben den Rechten auch die Pflichten betont werden, die aus diesen hervorgehen (Enzyklika „Laborem exercens“, Nr. 15 u. 16), und daß der sehr wichtige Hinweis nicht

fehlt: das Recht allein nicht aus, es muß durch die tiefere Kraft der Liebe ergänzt werden (Enzyklika „Dives in misericordia“, 1980, Nr. 12).

Zum Schluß muß noch auf zwei Aspekte hingewiesen werden, die ebenfalls von besonderer Bedeutung für das Menschenrechtsverständnis des Papstes sind. Das sind zum einem die moralische Unterstützung der Vereinten Nationen und das Eintreten für die internationalen Institutionen. Es genügt nicht, die Menschenrechte einzufordern und ihre Verletzungen anzuprangern. Es darf nicht bei bloßen Deklamationen bleiben, es müssen wirksame Institutionen geschaffen werden, welche die Anerkennung der Rechte garantieren und sanktionieren können.

Zum anderen muß die Kirche, will sie in der Menschenrechtsfrage glaubwürdig bleiben, dafür Sorge tragen, daß die Grundrechte auch und vor allem in der kirchlichen Gemeinschaft voll respektiert werden. Die Kirche hat in dieser Hinsicht eine hohe Verantwortung. Sie soll nach den Worten des Papstes ein „Spiegel der Gerechtigkeit“ (speculum iustitiae) sein (An die Mitglieder der Rota Romana, 17. 2. 1979).

### **3. Die Menschenrechtsthematik in der bisherigen katholischen Soziallehre**

Die Kirche hat nicht immer ein positives Verhältnis zur Deklaration der Menschenrechte und dem durch sie verkündeten neuen Ideal der Freiheit, des Fortschritts und der Emanzipation gehabt. Deshalb muß die Päpstliche Kommission *Iustitia et Pax* bekennen: „Es gab jedoch Zeiten in der Geschichte der Kirche, in denen die Menschenrechte in Wort und Tat nicht mit genügender Klarheit oder Energie gefördert oder verteidigt wurden . . . Wir sind uns dessen bewußt, daß die Haltung der Kirche in den letzten zwei Jahrhunderten gegenüber den Menschenrechten nur zu oft durch Zögern, Einsprüche und Vorbehalte gekennzeichnet war. Gelegentlich kam es auf katholischer Seite sogar zu heftigen Reaktionen gegen jede Erklärung der Menschenrechte im Geiste des Liberalismus und des Laizismus.“<sup>1)</sup>

Was die Päpste zur Ablehnung und teilweisen Verurteilung der „modernen Freiheiten“ bewog, waren die antikirchlichen Tendenzen der Französischen Revolution und ihrer Freiheitsideale. Die Freiheitsrechte der Menschenrechtserklärung von 1789 und 1793 stellten ein Ideal dar, das im Geist der Aufklärung die Rechte des Menschen in der autonomen Vernunft des Menschen und nicht in der Autorität Gottes begründete. Sie verstanden sich als Befreiung des Menschen von jeder fremden Autorität, auch der Autorität eines geoffenbarten Gottes und besonders von dem autoritär-dogmatischen Anspruch der Kirche. Die Kirche glaubte damals, diesem „Geist der Moderne“ eine Absage erteilen zu müssen.

Eine vorsichtige Wende vollzog sich unter dem Pontifikat von Leo XIII. Obgleich sich auch Leo XIII. noch reserviert gegenüber den modernen Freiheitsrechten verhielt, verteidigte er doch andererseits in seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ (1891), der ersten klassischen Sozialenzyklika,

die Rechte der Arbeiter und forderte für sie u. a. das Recht auf Eigentum, Ehe und Familie, gerechten Lohn, Vereinigungsfreiheit und humane Arbeitsbedingungen. Pius XI. hat diese Linie fortgesetzt, vor allem in seinen Schreiben „Quadragesimo anno“ (1931) und „Divini Redemptoris“ (1937). Mit ihm beginnt sich langsam eine positivere Formulierung der Menschenrechte anzubahnen.

Der Zweite Weltkrieg bedeutet gewissermaßen eine Zäsur. Unter dem Eindruck eklatanter Verletzungen fundamentaler Menschenrechte entfaltet Pius XII. in seinen Reden und Schriften eine detaillierte Analyse der gesellschaftlichen Probleme. „Ausgangspunkt und Wesensziel des Gemeinschaftslebens bildet die Wahrung, Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit.“<sup>2)</sup> Mit Pius XII. beginnt eine positive Auseinandersetzung und Rezeption der allgemeinen Menschenrechte. Der Papst versteht die Wiederherstellung und Verteidigung der Würde des Menschen als eine der vornehmsten Aufgaben der Kirche.

Von Pius XII. geht die Entwicklungslinie direkt zu Johannes XXIII. und dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Die Enzyklika „Pacem in terris“ (1963) wird zu Recht die Magna charta der katholischen Menschenrechtserklärung genannt. Johannes XXIII. bezeichnete die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 als „Akt von höchster Bedeutung“ und nimmt in seinen Katalog der Menschenrechte die wichtigsten Rechte von 1948 auf und begründet sie aus der Würde der menschlichen Person.

Das Konzil knüpft daran an. Die wichtigsten Dokumente im Hinblick auf die Menschenrechte sind die Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute“ (1965) und die Erklärung über die Religionsfreiheit (1965). Damit wurden endgültig die Mißverständnisse der Vergangenheit bereinigt und die kirchliche Befassung mit den Menschenrechten auf eine neue Basis gestellt.

Die Folgezeit ist gekennzeichnet durch die entschiedene Zusammenarbeit der Kirche mit den weltweiten Bemühungen um die Sicherung der Rechte der Menschen in der ganzen Welt, vor allem auch in den Entwicklungsländern.

#### **4. Die theologische Begründung bei Johannes Paul II.**

In der kirchlichen Verkündigung ist eine Entwicklung von einer naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte zu einer theologischen Argumentation zu beobachten. Nach der christlich-naturrechtlichen Tradition entspringen die Rechte unmittelbar aus der Natur des Menschen, die ihrerseits von Gott geschaffen und in Christus erneuert worden ist. Der Mensch, nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, ist seinem Wesen nach Person und ist mit Vernunft, Willensfreiheit und Selbstbestimmung ausgestattet. Die Würde des Menschen ist also in seiner Gottebenbildlichkeit begründet. Als Ebenbild Gottes besitzt der Mensch eine unveräußerliche personale Würde und unverletzliche, allgemeingültige Rechte.

Dieser Mensch ist durch Christus erlöst und zur Kindschaft Gottes berufen, wodurch seine natürliche Würde einen göttlichen Adel bekommt. Diese naturrechtliche Begründung der Menschenrechte mit ihrer theologischen „Absicherung“ ist kennzeichnend für die Argumentation von Pius XII. bis Paul VI. (vgl. z. B. „Pacem in terris“, Nr. 9 u. 10).

Johannes Paul II. betont zunächst, daß er in der Tradition seiner Vorgänger steht. Er will, wie er schreibt, „das reiche Erbe der letzten Pontifikate antreten“ („Redemptor hominis“, Nr. 3) und nennt in diesem Zusammenhang Johannes XXIII., Paul VI. und das Zweite Vatikanische Konzil. Ähnlich versichert er in der Enzyklika „Laborem exercens“ (Nr. 2), daß er sich nicht vom Bisherigen absetzen, sondern organisch an die Tradition seit der Enzyklika „Rerum novarum“ anknüpfen will. Der Papst will also die bisherige Tradition nicht aufgeben, er setzt aber neue Akzente und drückt der kirchlichen Verkündigung deutlich seinen persönlichen Stempel auf.

Kernstück seiner Menschenrechtsargumentation ist die Verbindung von Christologie, Personwürde und Menschenrechte. Programmatisch beginnt die erste Enzyklika: „Der Erlöser des Menschen, Jesus Christus, ist die Mitte des Kosmos und der Geschichte“ („Redemptor hominis“, Nr. 1). Und wenig später spricht er von der „Kernwahrheit des Glaubens“ und zitiert: „Gott hat die Welt so geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verlorengelange, sondern das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). Fundament und Mittelpunkt aller Überlegungen sind die Erlösungstat Christi und der in Christus erlöste und erneuerte Mensch. Der Ansatz des Papstes kann deshalb als christozentrisch bezeichnet werden.

Das gilt auch für seine Menschenrechtsargumentation. „Die Erlösung der Welt – dieses ehrfurchtgebietende Geheimnis der Liebe, in dem die Schöpfung erneuert wird – ist in ihrer tiefsten Wurzel die Fülle der Gerechtigkeit . . .“ („Redemptor hominis“, Nr. 9). Seine höchste Würde empfängt der Mensch durch Christus, der sich für ihn geopfert hat und sich in seiner Menschwerdung mit jedem Menschen verbindet. Die Erlösungstat wird aber dem Menschen nicht aufgezwungen, Gott respektiert die Freiheit des Menschen. Die in der Erlösungstat Christi begründete Würde und die Freiheit des Menschen sind das Fundament der unverletzlichen Rechte des Menschen.

Dieser neue, christologische Ansatz darf aber nicht so gedeutet werden, wie das bisweilen geschieht, als habe der Papst damit praktisch mit der naturrechtlichen Tradition gebrochen und als habe nun eine neue Epoche der katholischen Soziallehre begonnen. Dem steht erstens entgegen, daß der Papst selbst darauf hinweist, daß er die Lehrtradition seiner Vorgänger fortsetzen will, und zweitens, daß er sich durchaus der bisherigen Argumentation zu bedienen weiß.

So begründet er in der Enzyklika „Laborem exercens“ die Würde der Arbeit in der Gottebenbildlichkeit des Menschen. „Der Mensch ist unter anderem deshalb Abbild Gottes, weil er von seinem Schöpfer den Auftrag empfangen hat, sich die Erde zu unterwerfen und sie zu beherrschen.



Indem er diesen Auftrag erfüllt, spiegelt der Mensch und jeder Mensch das Wirken des Weltenschöpfers selber wider“ (Nr. 4, vgl. auch 9). In seiner Arbeit, so folgert der Papst, unterwirft sich der Mensch die Erde und wird so zum Abbild Gottes.

Daneben bedient sich der Papst aber auch direkt der naturrechtlichen Argumentation, so zum Beispiel, wenn er in der gleichen Enzyklika von den Rechten des Arbeitnehmers sagt, daß sie untersucht werden müssen „im großen Zusammenhang der Menschenrechte insgesamt, der Rechte, die sich aus der Natur des Menschen ergeben“ (Nr. 16). Und von der Religions- und Gewissensfreiheit sagt er, daß sie vom Konzil unter dem Aspekt des Naturrechts und vom Standpunkt der Vernunft erörtert wird („Redemptor hominis“, Nr. 37).

## 5. Naturrecht und Menschenrechte

Es ist unbestritten, daß in der Vergangenheit die päpstlichen Stellungnahmen die Menschenrechte im Sinne der traditionellen Naturrechtslehre interpretiert und begründet haben. Diese Feststellung kann uneingeschränkt bis Pius XII. gelten. Mit Johannes XXIII. und dem Zweiten Vatikanischen Konzil beginnt eine Neuorientierung, insofern sich nun die Kirche, wie sie selbst auf dem Konzil gesagt hat, auf ihre eigenen Quellen und ihren ureigensten Grund, die Offenbarung und die Schrift, besinnt. Von jetzt an verändert sich das Bild. Die kirchlichen Dokumente reden nun weniger philosophisch-naturrechtlich, dafür mehr in der Sprache der Schrift und der Theologie. Das ist allgemein begrüßt worden, weil so die christliche Botschaft in ihrer Eigenart besser zum Ausdruck gebracht werden kann.

Ist damit, so muß nun gefragt werden, auch der Inhalt der kirchlichen Lehre verändert worden? Wie bereits gezeigt wurde, ist trotz einer deutlichen Hinwendung zur Schrift und zur theologischen Sprache die traditionelle philosophisch-naturrechtliche Argumentation nicht aufgegeben worden. Man könnte leicht eine große Zahl von Beispielen aus den jüngsten Dokumenten zum Beweis anführen. Neben den bereits erwähnten Stellen sei hier nur folgende genannt. In „Pacem in terris“ heißt es von den Menschenrechten: „Die bisher von Uns erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten haben ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz, durch das sie verliehen oder geboten sind“ (Nr. 28). Die Päpstliche Kommission *Iustitia et Pax* kann deshalb summarisch feststellen: „Die Lehre der Kirche über die Grundrechte des Menschen ist in erster Linie auf den Erfordernissen der menschlichen Natur durch die Vernunft und das Naturgesetz begründet.“<sup>(3)</sup>

Aber noch aus einem anderen Grunde wäre es verfehlt, von einer inhaltlichen Umorientierung innerhalb der kirchlichen Soziallehre zu sprechen. Auch in früherer Zeit ist nicht ausschließlich naturrechtlich argumentiert

worden, wie umgekehrt die heutigen Dokumente nicht ausschließlich biblisch-theologisch argumentieren, was bereits dargelegt wurde. Das Naturrecht war sozusagen an die Bibel rückgebunden. Das Bindeglied ist die Lehre von der Gottebenbildlichkeit. Katholisches Naturrecht hat sich immer aus dem Faktum legitimiert, daß der Mensch und seine Natur nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind. Deshalb steht auch Johannes Paul II. ganz bewußt in der naturrechtlichen Tradition, wenn er in der Enzyklika „*Laborem exercens*“ die Würde der Arbeit aus der Gottebenbildlichkeit ableitet.

Trotzdem könnte man aber die Frage stellen, ob die Kirche nicht gut daran täte, nachdem das Naturrecht aus vielerlei Gründen in Mißkredit geraten ist, ganz darauf zu verzichten und an seiner Stelle sich der menschenrechtlichen Argumentation zu bedienen. De facto ist es doch heute so, daß die Idee der Menschenrechte das einigende Band der Völkerfamilie geworden ist. Über alle Sprachen, Kulturen und Ideologien hinweg können sich die Menschen und Völker auf der Basis der Menschenrechte verständigen. Sollte die Kirche nicht auch ihrerseits die Menschenrechte zum Fundament ihrer heutigen Gesellschaftslehre und Sozialverkündigung machen? Dem muß aber, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, widersprochen werden.

## **6. Das ideologische Dilemma**

Könnte man nicht die Menschenrechte zur Grundlage einer universalen Sozialethik machen? Es mehren sich die Stimmen, welche die Menschenrechte in der Tat als Fundament des organisierten Soziallebens betrachten möchten. Die Tendenz ist zweifelsohne vorhanden, insofern seit der ersten Deklaration der Freiheitsrechte diese systematisch in ihrem Anwendungsbereich ausgeweitet worden sind. Es werden nicht nur die Rechte einzelner Personen eingefordert, sondern auch das Lebensrecht ganzer Gruppen und Völker. Neben den Rechten werden mehr und mehr auch die Pflichten, die aus ihnen entstehen, in den Blick genommen. Es geht heute auch nicht mehr allein um einzelne individuelle Freiheitsrechte, sondern um das umfassende Recht auf ganzheitliche Entwicklung des Menschen.

In unserer von vielfältigen Interessen und Konflikten gespaltenen Welt ist der Konsens, der sich in der weltweiten Anerkennung der Menschenrechtsforderungen ausdrückt, eine Art „normative Antwort auf den modernen Pluralismus“. Angesichts des Fehlens einer gemeinsamen Weltanschauung oder religiösen Überzeugung stellen die Menschenrechte den allgemeinen Normenkonsens dar, der für ein friedliches Zusammenleben in Freiheit und Gerechtigkeit unerläßlich ist. In den Menschenrechten bildet sich so etwas wie ein allgemeines Weltethos heraus. Je mehr die Menschen und Völker unserer Erde politisch, wirtschaftlich und kulturell zusammenrücken, um so notwendiger ist ein

solcher gemeinsamer Wert- und Normenkonsens als Fundament eines friedlichen und humanen Zusammenlebens.

Freilich kann nicht übersehen werden, daß in unserer gespaltenen Welt der Menschenrechtsbegriff selbst auch gespalten ist. Es gibt die unterschiedlichsten Menschenrechtskonzeptionen in der heutigen Welt, die sich zum Teil gegenseitig ausschließen, so die westlich-individualistische und die östlich-kommunistische. Karl Marx hat zum Beispiel die Menschenrechte abgelehnt, weil sie nach seiner Meinung ein Instrument der bürgerlichen Besitzklasse zur Rechtfertigung ihrer egoistischen Besitzansprüche seien. Das beste Beispiel aus unserer Zeit sind die Helsinki-Nachfolgekongresse. Da es keine gemeinsame Grundüberzeugung in der heutigen Gesellschaft gibt, muß der Menschenrechtsbegriff gespalten bleiben. Und weil er die verschiedensten Interessen und Überzeugungen abdecken kann, ist er leicht als ideologisches Instrument zu mißbrauchen. Beispiele dafür gibt es genug.

Es stellt sich angesichts dieser Tatsache die Frage, ob die Konzeption der Menschenrechte geeignet ist, Grundlage einer universalen Sozialordnung zu bilden. Da kein gemeinsames, alle Menschen und Kulturen verbindendes Menschenbild existiert – es fehlt an einer allgemein anerkannten Philosophie oder Weltanschauung –, kann es letztlich auch keine Übereinstimmung in den konkreten Rechten des Menschen und der entsprechenden Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsordnung geben. Deshalb stellen sich bei der Definition und Umschreibung wie bei der Begründung der einzelnen Rechte ähnliche Probleme wie bei der Begründung allgemeiner ethischer Normen. Man denke nur daran, wie unterschiedlich, ja gegensätzlich bereits die Grundfiguren der Menschenrechte, nämlich Freiheit, Gleichheit und Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, interpretiert und angewendet werden. Die Menschenrechte sind deshalb ebenso ideologieanfällig wie andere Rechtskonzeptionen, zum Beispiel das Naturrecht.

Ist aus den angeführten Gründen die Idee der Menschenrechte im Grunde wertlos? Das sollte keineswegs mit obigen Hinweisen auf die innere Problematik gesagt sein. Denn wenn auch der Begriff vieldeutig ist, so ist doch die Funktion eindeutig. Die Menschenrechte sind ein kritisches Instrument, an dem bestehende Systeme gemessen und mit dem fundamentale Verletzungen der Rechte des Menschen angeklagt werden können und müssen. Darüber hinaus sind sie als Grundpfeiler für eine freiheitliche und gerechte Sozial- und Gesellschaftsordnung sowie für das friedliche Zusammenleben der Völker heute unentbehrlich.

## **7. Ungelöste Probleme**

Was über die Problematik des Menschenrechtsbegriffs im vorhergehenden gesagt wurde, bedarf einer Ergänzung. Es gibt noch weitere kritische Punkte im Bereich der Menschenrechtskonzeption. An erster Stelle wäre die Frage der Durchsetzbarkeit oder Positivierung zu nennen. Die Allge-

meine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 war gewiß ein Ereignis von universeller Bedeutung. Aber ohne Institutionen, welche sie durchsetzen und die Menschenrechtsverletzungen sanktionieren können, haben sie nur eine moralische Bedeutung und bleiben ohne konkrete, unmittelbare Wirkung, sind also nur von deklaratorischem Wert.

Die verschiedenen Menschenrechtskonventionen, so die beiden UN-Konventionen von 1966, bedeuten bereits einen gewissen Fortschritt, insofern sich die unterzeichnenden Mächte verpflichten, die entsprechenden Abmachungen in ihre nationale Gesetzgebung aufzunehmen und dadurch zu positiven, einklagbaren Rechten zu machen. Zwingen aber kann sie dazu niemand. Einen entscheidenden Schritt nach vorn haben die europäischen Staaten getan, als sie zusammen mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einrichteten, vor dem unter gewissen Voraussetzungen einzelne Rechte eingeklagt werden können. Wie die jüngste Geschichte überdeutlich zeigt, wird noch ein weiter Weg von der Deklaration der Menschenrechte bis zur endgültigen Durchsetzung in den einzelnen Ländern, d. h. bis sie national und international einklagbares Recht geworden sind, zurückzulegen sein. Dazu fehlt auf der überstaatlichen Ebene eine souveräne Instanz, die mit entsprechender Entscheidungs- und Vollzugsgewalt ausgestattet ist.

Ein weiterer problematischer Punkt sind die sogenannten Sozialrechte. Soll jeder Mensch seine individuellen Freiheiten wahrnehmen können, dann müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit er frei von materieller Not und Existenzangst am politischen, sozialen und kulturellen Leben voll teilnehmen kann. Die individuellen Freiheitsrechte setzen also zu ihrer Verwirklichung die sozialen Rechte auf Arbeit, soziale Sicherheit usw. voraus. Das wiederum bedingt unter Umständen einschneidende Interventionen in nationale und internationale Wirtschaftsordnungen, was, wie man weiß, nicht ohne schwere Konflikte vonstatten zu gehen pflegt. Der Streit um die Sozialrechte beschäftigt seit langem die internationalen Gremien und Konferenzen und ist Teil der internationalen Verteilungskämpfe.

In den Ländern der Dritten Welt sieht man in den Menschenrechten ein wirksames Mittel, um die erforderlichen sozialen und politischen Reformen durchzusetzen. Für viele von ihnen enthalten die Menschenrechte ein Programm für den sozialen Umbruch und die umfassende Entwicklung ihrer Länder. Dabei stellt sich die Frage nach dem Widerstandsrecht und den vielen ungelösten und unlösbaren Problemen der revolutionären Gewalt.

Sehr kontrovers sind auch die Antworten auf die diffizile Frage, ob das Recht auf Selbstbestimmung und politische Mitbestimmung in jedem Fall eine demokratische Staatsordnung verlangt. Dabei ist dann im konkreten Fall nochmals zu klären, was im einzelnen unter Demokratie und demokratisch verstanden wird.

Erwähnt werden muß auch das reziproke Verhältnis von Rechten und Pflichten, beide bedingen sich gegenseitig. Wer Rechte und Leistungen vom Staat oder der Gesellschaft in Anspruch nehmen will, muß auch bereit sein, entsprechende Leistungen zu erbringen. Dieser Punkt wird in besonderer Weise in den kirchlichen und päpstlichen Stellungnahmen herausgestellt (z. B. „Pacem in terris“, Nr. 28 ff.). Die sozialen Trittbrettfahrer gefährden das System der sozialen Sicherheit, um nur ein Beispiel zu nennen.

An dieser Stelle muß ganz grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob durch eine derartige Ausweitung die Idee der Menschenrechte nicht überzogen und das eigentliche Anliegen verwässert wird. Aus diesem Grund sind auch Stimmen laut geworden, die sich ganz generell gegen die Deklaration vom Sozialrechten ausgesprochen haben. Sie möchten verhindern, daß die kritische Funktion als Freiheitsrechte durch eine Überfrachtung verlorengeht. In diesem Zusammenhang hat Johannes Schwartländer<sup>4</sup>) von der Gefahr der Hypertrophie gesprochen. Wenn man, wie es häufig geschieht, unter dem Etikett der Menschenrechte jede Art von sozialer und politischer Zielvorstellung unterbringen will, wird der Menschenrechtsgedanke überdehnt und verliert seine politische Effektivität.

Aus gleichem Grund ist auch der Versuch bedenklich, die Menschenrechte zu einer neuen Sozialethik zu erweitern oder gar aus ihnen ein komplettes Wirtschafts- oder Gesellschaftsmodell zu machen. Der Menschenrechtsgedanke hat seine Grenzen, er ist nicht das Ganze der Wertvorstellungen. Zu warnen ist auch vor der Versuchung, von der Menschenrechtsidee die Lösung aller anstehenden Probleme zu erwarten und sie so zu einer säkularen Heilsordnung zu verfremden.

## **8. Die katholische Soziallehre**

Es ist weithin der Aufmerksamkeit entgangen, daß die Ansprache des Papstes in Puebla am 28. 1. 1979 ein Programm seiner Sozialverkündigung enthält. Der Papst sagt dort: „Die Wahrheit, die wir dem Menschen schulden, ist vor allem auch die Wahrheit über ihn selbst . . . Die Kirche besitzt dank der Frohen Botschaft die Wahrheit über den Menschen. Sie findet sich in der ihr eigenen Anthropologie . . . Die Grundlehre dieser Anthropologie besteht in der Lehre vom Menschen als Bild Gottes . . . Diese vollständige Wahrheit vom Menschen macht das Fundament der Soziallehre der Kirche aus; sie ist gleichzeitig die Grundlage einer wahrhaften Befreiung“ (Nr. I.9; vgl. III.9).

Orientierungspunkt und Fundament der Soziallehre ist demnach das christliche Menschenbild (Wahrheit über den Menschen), wie es Offenbarung und christliche Anthropologie lehren. Die wahre Befreiung des Menschen, die Würde und Rechte des Menschen sind in diesem Menschenbild grundgelegt. Deshalb hat die Kirche es nicht nötig, zu politischen Systemen und anderen Ideologien ihre Zuflucht zu nehmen

(Nr. III.2 u. 6). Und das Thema der ersten Enzyklika „Redemptor hominis“ ist nach der Aussage des Papstes eben diese Wahrheit über den Menschen, also über das christliche Menschenbild, was in der Enzyklika „Dives in misericordia“ noch vertieft werden soll. „Im Anschluß an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und im Blick auf die besonderen Erfordernisse unserer Zeit habe ich die Enzyklika Redemptor hominis der Wahrheit über den Menschen gewidmet, die uns in ihrer Fülle und Tiefe in Christus offenbar wird“ („Dives in misericordia“, Nr. 1).

Es entspricht deshalb wohl kaum der Aussage des Papstes, wenn man meint, die Menschenrechte seien das „Leitmotiv des Papstes“, oder wenn man folgert, in einer „neuen christlichen Gesellschaftsethik“ hätten die Menschenrechte und ihre Verwirklichung im Mittelpunkt zu stehen. Eine andere Frage ist freilich, ob die katholische Soziallehre nicht aus der Befassung mit den Menschenrechten neue Impulse bekommt, was sicherlich auch durch die Theologie der Befreiung geschieht. Die Menschenrechte in ihrer christlichen Interpretation sind ganz zweifellos ein kritisches Instrument sowohl für die Beurteilung von politischen und wirtschaftlichen Systemen als auch für die hinter ihnen stehenden Ideologien.

Dabei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Ideologie, die sich im allgemeinen mit der Idee der Menschenrechte verbindet, nicht ohne weiteres von der kirchlichen Verkündigung übernommen werden kann. Die menschenrechtlichen Begriffe Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit sind, das wurde bereits gesagt, nicht eindeutig und auf Grund ihrer Herkunftsgeschichte aus der neuzeitlichen Aufklärung auch nicht ohne weiteres mit dem christlich-biblischen Verständnis zur Deckung zu bringen. Ein christliches Umgehen mit den Menschenrechten wird immer auch nach der tieferen Erschließung derselben, unter Umständen auch nach der nötigen Korrektur oder Ergänzung durch die Offenbarung fragen müssen.

## **9. Verantwortung der Kirche**

Die Kirche weiß sich gesandt, den Menschen die Botschaft vom Heil in Jesus Christus zu verkünden. Dieses Heil, das sie der Welt nicht nur verkünden, sondern auch vermitteln will, betrifft den Menschen im umfassenden Sinne, sowohl seine ewige Bestimmung als auch seine zeitliche und irdische Existenz.

Deshalb hat die Kirche auch eine hohe Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte, denn es geht dort ja um diesen Menschen, seine Würde und seine Rechte, der so von Gott geschaffen und durch und in Christus erlöst und erneuert worden ist. Weiterhin ist die Kirche in der Nachfolge Christi berufen zum Dienst an den Menschen, vor allem an denen, die in Armut und Not leben, die verachtet und entrechtet sind, d. h. denen das Recht, als gleichwertige Menschen zu leben, vorenthalten oder unmöglich gemacht wird. Aus ihrem Sendungsauftrag erwächst

deshalb der Kirche eine Verantwortung für die Menschenrechte, die sie sehr ernst nehmen muß, will sie nicht ihre Sendung verfehlen.

Gerade angesichts der Tatsache, daß sich auf Grund von Rückschlägen und Enttäuschungen manchenorts Resignation und Mutlosigkeit breitmachen, muß die Kirche als Anwalt der Menschenrechte ihre Verantwortung wahrnehmen. Von ihrem Wort und Beispiel muß Ermutigung, Bestärkung und Inspiration ausgehen. Dabei wird sie auf der einen Seite die Verletzungen der Menschenrechte in aller Welt und bei den Verantwortlichen anklagen, auf der anderen Seite alles unterstützen, was dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dienlich ist.

Die Kirche genießt als moralische Institution in der ganzen Welt höchste Achtung und Autorität. Sie muß diese Autorität einsetzen, wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet, wie es Paul VI. exemplarisch getan hat, als er vor den Vereinten Nationen sprach und sich für die Anerkennung und Verwirklichung der Menschenrechte eingesetzt hat. Die Menschenrechtsfrage ist ein wichtiger Aufgabenbereich für den Dialog der Kirche mit der Welt. Schon allein durch die Teilnahme der Kirche an den weltweiten Bemühungen kann sie auf Grund ihrer Autorität die öffentliche Meinung sensibilisieren und den vielfältigen Bemühungen moralische Schubkraft verleihen.

Christen und Nichtchristen in der ganzen Welt erwarten von der Kirche, daß sie ihres prophetischen Amtes waltet und die Verletzungen der Menschenrechte, wo immer sie geschehen, öffentlich anklagt, bestehende Mißstände aufdeckt, für die Opfer der Gewalt sich einsetzt, den Gefangenen, Gefolterten und Mißhandelten Hilfe bringt und den Schwachen, Wehrlosen und „Stummen“ ihre Stimme leiht. Die gesamte Kirche ist zu diesem prophetischen Amt berufen, die Hierarchie und das ganze Volk Gottes. Es ist erfreulich, daß in unseren Tagen immer mehr Christen, Gruppen und Institutionen sich ihrer Verantwortung bewußt werden. Oftmals bleibt der öffentliche Protest wirkungslos, sei es, daß die Verantwortlichen taub bleiben oder Widerstand leisten, sei es, daß die Verhältnisse nicht kurzfristig verändert werden können. Dann kann und muß die Kirche den Betroffenen praktische Hilfe bringen. Hier hat die Kirche durch ihre Hilfswerke und Organisationen, aber auch durch die Präsenz der Gemeinden und durch die Aktivität einzelner Christen vielfache Möglichkeiten. Auch dieser diakonische und karitative Dienst geschieht in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Würde und die Rechte der Menschen.

Ein weiterer Aufgabenbereich eröffnet sich auf dem Feld der wissenschaftlichen und theoretischen Klärung der mit den Menschenrechten zusammenhängenden Fragen. Die Kirche kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie aus ihrem Menschenverständnis heraus klärend und vertiefend an der Diskussion teilnimmt. Mitunter wird ihr Beitrag auch darin bestehen müssen, daß sie auf Fehlentwicklungen aufmerksam macht und vor ideologischem Mißbrauch warnt.

Daneben hat die Kirche auf dem erzieherischen Sektor eine wichtige Funktion, vielleicht liegt hier sogar ihre Hauptaufgabe. Nur in einem

permanenten Erziehungsprozeß kann das Gewissen der einzelnen und Gruppen für die Menschenrechtsverletzungen geschärft und ein waches Bewußtsein für die Würde des anderen gebildet werden. Diese erzieherische Aufgabe zielt darauf ab, Verhaltensweisen zu erlernen, die den anderen in seinem Anderssein ernst nehmen und in seiner personalen Würde nicht verletzen.

Seit Pius XII. läßt es sich die Kirche angelegen sein, die internationalen Institutionen zu unterstützen und in ihrer Arbeit zu bestärken. Es wird nicht jedermann bereit sein, den Optimismus der Päpste zu teilen, wenn man an den derzeitigen Zustand der Vereinten Nationen und ihre beschränkten Möglichkeiten denkt. Andererseits gibt es zur Zeit keine Alternative. Deshalb sollte man versuchen, aus den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen das Beste zu machen.

Zum Schluß sei nochmals an das erinnert, was bereits an anderer Stelle über die Glaubhaftigkeit des Einsatzes der Kirche für die Menschenrechte und ihre Verwirklichung gesagt wurde. Die Synode von 1971 hat dazu gesagt: „Weiß die Kirche sich verpflichtet, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, dann weiß sie auch und anerkennt, daß, wer immer sich anmaßt, den Menschen von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht dastehen muß“ („Iustitia in mundo“, Nr. 41). Johannes Paul II. hat vor der Rota Romana am 17. Februar 1979 ebenfalls das Thema aufgegriffen und darauf hingewiesen, daß die Kirche um der Glaubhaftigkeit willen dafür Sorge tragen muß, daß auch ihren eigenen Gliedern in der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber die Grundrechte voll gewährleistet sind. Hier gibt es ganz bestimmte Erwartungen im Hinblick auf das neue Gesetzbuch der Kirche.

## Anmerkungen

- 1) Die Kirche und die Menschenrechte, hrsg. v. d. Päpstlichen Kommission ‚Iustitia et Pax‘, München–Mainz 1976 (Entwicklung + Frieden. Dokumente, Berichte, Meinungen 5), Nr. 171.
- 2) Pius XII., Rundfunkbotschaft v. 24. 12. 1942; A. F. Utz – J. F. Groner (Hrsg.), Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII., 3 Bde., Freiburg (Schweiz) 1954–1961, Nr. 227.
- 3) Die Kirche und die Menschenrechte, a. a. O., Nr. 36.
- 4) Menschenrechte – eine Herausforderung der Kirche, hrsg. v. Johannes Schwartländer, München–Mainz 1979 (Entwicklung + Frieden, Materialien 11), S. 25.

## Literaturhinweise

Otfried Höffe u. a., Johannes Paul II. und die Menschenrechte, Freiburg (Schweiz) 1981.  
Wolfgang Hubert u. Heinz Eduard Tödt, Menschenrechte, Stuttgart 1977.  
Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube, hrsg. v. Johannes Schwartländer, München–Mainz 1981 (Entwicklung + Frieden, Wissenschaftliche Reihe 24).  
Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, hrsg. v. Roman Schnur, Darmstadt 1964 (Wege der Forschung 11).  
Concilium, 15. Jg. (1979), H. 4: Kirche und Menschenrechte.

## Zur Person des Verfassers

Dr. theol. Theodor Herr, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Theologischen Fakultät Paderborn.